

Gemeinde Bermatingen
Bodenseekreis

Satzung der Gemeinde Bermatingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 25.02.1992

geändert am 13.11.2001

öffentliche Bekanntmachung am 24.11.2001

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg StrG vom 20.03.1964 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bermatingen am 25.02.1992 die zuletzt am 13.11.2001 geänderte Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraße, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Die Benützung öffentlicher Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung beim Bürgermeisteramt (Hauptverwaltung) zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3

Sondernutzungsgebühren

- 1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straße werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis - Anlage - erhoben.
- 2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- 3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) der Antragsteller
- b) der Sondernutzungsberechtigte
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschuld für die folgenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- 2) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 6

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so ist ein angemessener Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Beträge unter 10,00 DM werden nicht erstattet.

§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 8 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bermatingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bermatingen, den 13.11.2001

gez. Gohm
Bürgermeister

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

- Anlage zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen -

Vorbemerkung: für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro
<u>I. Anbieten von Leistungen</u>		
1. a)	Verkaufswagen (Blumen, Obst, Gemüse, Fleisch- und Wurstwaren, u.ä.)	tägl. 1 - 10 wöchentl. 5 - 25 monatl. 15 - 150
b)	Verkaufsstände (Imbiss, Kioske und sonstige Waren)	tägl. 1 - 10 wöchentl. 5 - 25 monatl. 15 - 150
2.	Blumen und Kranzverkauf von Friedhöfen an Feier- und Gedenktagen im November	pro Stand 5 - 50
3.	Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind	jährl. 2 - 25
4.	gewerbsmäßige Kraftfahrzeugabstellung auf öffentlichen Parkplätzen	wöchentl. 5 - 25
5.	sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	tägl. 2 - 15 wöchentl. 10 - 50 monatl. 15 - 150 jährl. 25 - 500
<u>II. Anlagen und Einrichtungen</u>		
6.	Auslagenbretter je angefangene 0,5 qm horizontal gebührenfrei sind die Nr. 8.a) genannten Warenauslagen	jährl. 1 - 10
7.	Automaten je angefangene 0,5 qm Grundfläche gebührenfrei sind die bei Nr. 8.a) genannten Automaten	jährl. 2 - 25
8.	Schaukästen je angefangene 0,5 qm Grundfläche	monatl. 1 - 5 jährl. 5 - 15
a)	gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen, oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn	

beanspruchen. Gebührenfrei ist auch das Aufstellen von Fahrradständern.

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 9. | Aufstellen von Tischen und Stühlen vor einem Gaststättenbetrieb | monatl. 10
jährl. 75 |
| 10. | Errichten von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen | wöchentl. 5 - 250 |

III. Werbung

- | | | |
|--------|---|---|
| 11. a) | Plakatsäulen, Plakattafeln soweit keine vertragliche Vereinbarung | tägl. 1 - 5
wöchentl. 10 - 25
monatl. 25 - 50
monatl. 25 - 50
jährl. 50 - 250 |
| c) | Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige lediglich i.d. Luftraum über der Straße ragenden Anlagen und Einrichtungen | wöchentl. 2 - 15
jährl. 5 - 50 |
| d) | gebührenfrei sind Werbeanlagen, die im Luftraum über dem Straßenkörper an der Stätte der Leistung angebracht sind und erforderlichenfalls baurechtlich genehmigt worden sind. | |
| 12. a) | Bewegliche Außenwerbung mittels Plakatträger je Person | tägl. 1 - 15 |
| b) | mittels Werbefahrzeug je Fahrzeug | tägl. 2 - 25 |
| 13. | Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung | tägl. 2 - 25
monatl. 5 - 250 |

IV. Lagerungen

- | | | |
|-----|--|--------------------------------------|
| 14. | Gerüste, Bauhütten, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Containern, Baugeräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche | wöchentl. 2 - 20
monatl. 5 - 50 |
| 15. | halbseitige Straßensperrungen | wöchentl. 5 - 25
monatl. 15 - 50 |
| | ganzseitige Straßensperrungen | wöchentl. 10 - 25
monatl. 20 - 50 |
| 16. | Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 14 fällt. Mindestgebühr insgesamt jedoch 2 Euro | |

V. Sonstige Sondernutzungen

- | | | |
|-----|---|--|
| 17. | sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße | tägl. 1 - 15
wöchentl. 1 - 20
monatl. 2 - 50
jährl. 5 - 500 |
|-----|---|--|

VI. Benutzung von Plätzen

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 18. | Belegung der Straßenfläche vor Geschäften mit Waren, Plakaten, Tischen und Stühlen, u.ä. | monatl. 10
jährl. 75 |
|-----|--|-------------------------|